



# Amt Eiderkanal

## Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal

und der Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade, Schacht-Audorf und Schülldorf sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

---

Jahrgang 2015

Freitag, 09. Januar 2015

Nr. 1

---

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtlicher Teil:

Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer für  
das Kalenderjahr 2015 für die Gemeinde Bovenau und Rade bei Rendsburg S. 2

#### Nichtamtlicher Teil:

Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses der  
Gemeinde Schacht-Audorf am 22.01.2015 S. 3

Pressemitteilung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die  
kostenlose Abgabe statischer Berechnungen S. 4

---

Dieses Blatt erscheint jeden Freitag, wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Das Bekanntmachungsblatt kann auch im Einzelbezug oder im Abonnement gegen Vorauserstattung der Portokosten per Post bezogen werden. Außerdem kann das Bekanntmachungsblatt kostenlos als Newsletter abonniert werden.

**B E K A N N T M A C H U N G**

**Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 für die Gemeinden Bovenau und Rade bei Rendsburg**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2015 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines Steuerbescheides. Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen für die

• **Gemeinde Bovenau**

<b>Grundsteuer A</b> (für land- u. forstw. Betriebe)	350 v. H.
<b>Grundsteuer B</b> (für Grundstücke)	370 v. H.

• **Gemeinde Rade/R.**

<b>Grundsteuer A</b> (für land- u. forstw. Betriebe)	260 v. H.
<b>Grundsteuer B</b> (für Grundstücke)	260 v. H.

Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt. Erfolgt keine Änderung der Besteuerungsgrundlage, wird kein neuer Bescheid erteilt. Die Ausstellung eines in diesem Fall benötigten aktuellen Steuerbescheides ist auf Anfrage beim Amt Eiderkanal möglich.

**Zahlungsaufforderung:**

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 wird mit den in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar 2015, 15. Mai 2015, 15. August 2015 und 15. November 2015 fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01. Juli 2015 fällig. Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die jeweils fälligen Beträge zu den vorgenannten Terminen zu entrichten.

**Konten der Amtskasse Eiderkanal:**

Volks-Raiffeisenbank eG, Rendsburg	Kto.-Nr. 50 300 13 IBAN:DE66 2146 3603 0005 030013 BIC: GENODEF1NTO
------------------------------------	--

Sparkasse Mittelholstein AG	Kto-Nr. 2 100 432 IBAN:DE74 2145 0000 0002 1004 32 BIC: NOLADE21RDB
-----------------------------	--

Postbank Hamburg	Kto-Nr. 22 64 64 206 IBAN:DE20 2001 0020 0226 4642 06 BIC:PBNKDEFF
------------------	---

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Eiderkanal – Der Amtsvorsteher -, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, erhoben werden. Der Widerspruch schiebt die Zahlungspflicht nicht auf.

Im Auftrag

gez. *Rüther*  
(Rüther)  
Fachbereichsleiter



## B E K A N N T M A C H U N G

Ich lade Sie recht herzlich zu der am

Donnerstag, 22. Januar 2015 um 18:00 Uhr

im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes in Osterrönfeld, Schulstr. 36,  
stattfindenden öffentlichen Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses  
der Gemeinde Schacht-Audorf ein.

### T A G E S O R D N U N G:

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung und über die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschriften der Sitzungen vom 21.11.2013 und 20.11.2014
4. Vorprüfung des Jahresabschlusses für das Jahr 2010 - Prüfung der Zahlungsbelege
5. Vorprüfung des Jahresabschlusses für das Jahr 2011 - Prüfung der Zahlungsbelege
6. Vorprüfung des Jahresabschlusses für das Jahr 2012 - Prüfung der Zahlungsbelege
7. Vorprüfung des Jahresabschlusses für das Jahr 2013 - Prüfung der Zahlungsbelege
8. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden, Anfragen der Ausschussmitglieder
9. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

f.d.R:  
Amt Eiderkanal  
Im Auftrag

gez. Kähler

gez. Hirsch

Gerd Kähler  
(Der Vorsitzende)

Dirk Hirsch  
(Leitender Verwaltungsbeamter)



**Pressemitteilung**

**Statische Berechnungen kostenlos abzugeben!**

Im Archiv des Kreisbauamtes wird Platz für das Kreisarchiv geschaffen. Baugenehmigungen, Bauvorlagen, statische Berechnungen, bautechnische Nachweise, Prüf- und Überwachungsberichte- diese Papiere sammeln sich bei der Entstehung von Bauwerken in großer Anzahl an. Diese Unterlagen braucht die Bauaufsichtsbehörde etwa bei Um- oder Anbauten, Abriss oder zur Durchführung von Brandverhütungsschauen. Bislang wurden Zweitexemplare der Papiere im Kreisbauamt archiviert.

Das Archiv ist jedoch an den Rand seiner Kapazität gekommen. Daher werden die statischen Berechnungen aus den Akten ausgesondert, alle anderen Unterlagen bleiben beim Kreisbauamt erhalten.

Mit § 16 der Bauvorlagenverordnung werden die Bauherren und Eigentümer in die Pflicht genommen: Sie sind seit dem 24.03.2009 allein für die Aufbewahrung und Vorlage der Unterlagen verantwortlich. Der Eigentümer ist verpflichtet, die Baugenehmigungsunterlagen und die bautechnischen Nachweise für die gesamte Lebensdauer des Gebäudes aufzubewahren. Diese Pflicht geht bei Verkauf auf den Neueigentümer über.

Eigentümer können sich –mit entsprechendem Nachweis (Grundbuchauszug und Personalausweis)- bis zum 30. April 2015 schriftlich unter Angabe einer Telefonnummer an die Bauaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde wenden. Sie erhalten dann die ausgesonderten Unterlagen, die ansonsten vernichtet werden.

Ein entsprechendes Antragsformular finden Sie auf der Homepage der Kreisverwaltung unter  
<http://www.kreis-rendsbureckernfoerde.de/>

**Kontakt:**  
Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Bauaufsicht  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg